



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
Teinfaltstraße 7
1010 Wien

An das
**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 18.925/2020-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
2020-0.348.580

Datum:
Wien, 6. Nov. 2020

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Bereits im früheren Bildungsdokumentationsgesetz waren Regelungen darüber enthalten, wer als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen gelten soll. Zumeist werden die SchulleiterInnen als Verantwortliche festgelegt. Ebenso enthalten ist eine Regelung über die gemeinsame Verantwortung mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister. Dieses Konzept wird im vorliegenden Entwurf weiterverfolgt.

In diesem Zusammenhang verweist die GÖD auf Art. 4 Z 7 DSGVO, wonach als Verantwortlicher jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle gilt, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. „Entscheidendes Kriterium für die Feststellung des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt die Entscheidungsgewalt über Zweck und Mittel der Verarbeitung. [...] Verantwortliche unterliegen der

Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 [Anm.: DSGVO] und müssen damit in der Lage sein, die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachzuweisen. Aus dieser Verpflichtung lässt sich erkennen, welches Ausmaß an Entscheidungsgewalt der Verantwortliche oder die gemeinsam Verantwortlichen über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung haben müssen. Es kann keinesfalls immer davon ausgegangen werden, dass diejenige Organisation, die direkten Kontakt mit den betroffenen Personen hat und etwa die Erfassung oder Erhebung der Daten durchführt, als Verantwortlicher betrachtet werden kann. Gerade in komplexen Unternehmensstrukturen mit vielfältigen Verarbeitungsvorgängen kann die Verantwortlichkeit an einer anderen, leitenden Stelle liegen oder auch über mehrere Legaleinheiten verteilt sein.“¹

SchulleiterInnen würden diese Kriterien nur erfüllen, wenn sie (weisungsfrei) darüber entscheiden könnten, wie die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden. Die entsprechenden Mittel müssten den SchulleiterInnen auch tatsächlich zur eigenen Entscheidung zur Verfügung stehen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die GÖD verweist auch auf Art. 20 B-VG, wonach grundsätzlich sämtliche Verwaltungstätigkeiten unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder auszuführen sind.

Aus alledem ergibt sich, dass SchulleiterInnen keine Verantwortlichen im Sinne der DSGVO sein können. Der Anwendungsvorrang des Europarechtes steht dieser nationalen Norm entgegen. In diesem Fall handelt es sich bei den diesbezüglichen Regelungen um eine rein dienstrechtlich zu betrachtende Ausweitung der Dienstpflichten von SchulleiterInnen, für die kein gesondertes Entgelt vorgesehen ist.

Der GÖD ist natürlich bewusst, dass das schon nach der derzeitigen Rechtslage der Fall ist, was aber nichts an der inhaltlichen Kritik und an der Forderung nach einer entsprechenden Abgeltung für diesen Zusatzaufwand ändert.

Ad § 1 Abs. 1 Z 5, § 16 Abs. 1, Anlage 2 Z 12 und Anlage 10 Z 18

Bildungsdokumentationsgesetz: In § 1 Abs. 1 Z 5 und § 16 Abs. 1 wird auf verpflichtend durch die zuständigen Lehrpersonen zu führende Gespräche „gemäß

¹ Eugen Ehmann und Martin Selmayr (Hrsg.), DS-GVO. Datenschutz-Grundverordnung. Kommentar (München 2017), S. 245f.

Seite 3/3

§ 5 Abs. 2 Z 2, 4 und 6 BD-EG sowie hinsichtlich Kompetenzerhebungen gemäß § 17 Abs. 1a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986“ verwiesen. In keiner dieser Gesetzesstellen (und auch in keiner anderen) findet sich ein Hinweis auf solche „verpflichtend durch die zuständigen Lehrpersonen zu führenden Gespräche“. Daher sind diese Passagen ersatzlos zu streichen.

Für den Fall, dass die Einführung solcher verpflichtend durch Lehrpersonen zu führenden Gespräche geplant sein sollte, wird diese durch die GÖD schon jetzt entschieden abgelehnt. Vollbeschäftigte SekundarstufenlehrerInnen unterrichten eine dreistellige Anzahl von SchülerInnen, manche 250 bis 300. Jede Lehrperson steht diesen SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten selbstverständlich für Gespräche zur Verfügung, wenn dies pädagogisch sinnvoll und notwendig und wie das auch in § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehen ist. Eine verpflichtende Führung von Gesprächen und vor allem deren Aufbereitung in einer Weise, dass ihr Inhalt für die Bildungsdokumentation statistisch verwertbar wäre, ist angesichts der großen Zahl von SchülerInnen, die von jeder Lehrperson unterrichtet werden, eine enorme und unzumutbare Mehrbelastung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)